



# AMTSBLATT

## des Landkreises Nordhausen am Harz

Jahrgang 30

Nordhausen, den 02.12.2020

Nr. 13/2020

Inhalt	Amtlicher Teil	Seite
<b>Nr. 46:</b> Bekanntmachung des Landratsamtes Nordhausen, Wahlleiter des Landkreises Nordhausen – Betrifft: Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Landrats im Landkreis Nordhausen am 28. Februar 2021		1
<b>Nr. 47:</b> Bekanntmachung des Landratsamtes Nordhausen: Satzung zur Förderung der ehrenamtlichen Kräfte des Sanitäts- und Betreuungsdienstes des Landkreises Nordhausen		4
<b>Nr. 48:</b> Bekanntmachung des Landratsamtes Nordhausen: Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Kräfte des Brandschutzes und des Katastrophenschutzes im Landkreis Nordhausen		5
<b>Nr. 49:</b> Bekanntmachung des Zweckverbands Abfallwirtschaft Nordthüringen (ZAN): Einladung zur 69. Verbandsversammlung am 14. Dezember 2020		8
<b>Nr. 50:</b> Bekanntmachung des Landratsamtes Nordhausen (Kommunalaufsicht) zur Bestimmung des Wahltermins für die Wahl des/der hauptamtlichen Bürgermeisters/in der Gemeinde Werther		8

### Nr. 46:

#### **Bekanntmachung des Landratsamtes Nordhausen, Wahlleiter des Landkreises Nordhausen – Betrifft: Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Landrats im Landkreis Nordhausen am 28. Februar 2021**

1. Im Landkreis Nordhausen wird am **28. Februar 2021** ein Landrat gewählt.

Zum Landrat, der als Beamter auf Zeit auf die Dauer von sechs Jahren gewählt wird, ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 Thüringer Kommunalwahlgesetz (ThürKWG) wählbar, der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet hat. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche. Nicht wählbar ist, wer am Wahltag das 65. Lebensjahr vollendet hat. Zum Landrat kann auch ein Bewerber gewählt werden, der zur Zeit der Wahl seinen Aufenthalt nicht im Landkreis hat.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet.

Zum Landrat kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist zum Landrat nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Landrates hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter des Landkreises eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

- 1.1 Wahlvorschläge für die Wahl des Landrates können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. **Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.**

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 28 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn dies zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist.

Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter des Landkreises abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) enthalten:

- a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

- a) die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, zur Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen und des Einverständnisses mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,
- b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG,
- d) Bescheinigung der Gemeinde über die Wählbarkeit des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 23 zur ThürKWO,
- e) Bescheinigung der Gemeinde über die Wahlberechtigung der Unterzeichner des Wahlvorschlags, ggf. des Beauftragten und seines Stellvertreters nach dem Muster der Anlage 24 zur ThürKWO.

1.3 Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWO den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal soviel Wahlberechtigten tragen, wie Kreistagsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 230 Unterschriften). Bewirbt sich der bisherige Landrat als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers sind als Anlage beizufügen:

- a) die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, zur Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen und des Einverständnisses mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,
- b) Bescheinigung der Gemeinde über die Wählbarkeit des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 23 zur ThürKWO,
- c) Bescheinigung der Gemeinde über die Wahlberechtigung der Unterzeichner des Wahlvorschlags nach dem Muster der Anlage 24 zur ThürKWO.

2. Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen.

Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter des Landkreises an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter des Landkreises ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag oder im Kreistag des Landkreises Nordhausen vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal soviel Wahlberechtigten unterstützt werden wie Kreistagsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 184 Unterschriften).
- 3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal soviel Wahlberechtigten wie Kreistagsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag oder im Kreistag des Landkreises Nordhausen vertreten ist.
- 3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.
- 3.3 Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter des Landkreises Nordhausen beim Landratsamt Nordhausen bis zum 25. Januar 2021 bis 18:00 Uhr ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter des Landkreises mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten des Landratsamtes von

<b>Montag</b>	<b>08:00 Uhr bis 14:30 Uhr</b>
<b>Dienstag</b>	<b>08:00 Uhr bis 14:30 Uhr</b>
<b>Mittwoch</b>	<b>08:00 Uhr bis 14:30 Uhr</b>
<b>Donnerstag</b>	<b>08:00 Uhr bis 18:00 Uhr</b>
<b>Freitag</b>	<b>08:00 Uhr bis 12:00 Uhr</b>

im Foyer des Landratsamtes Nordhausen, in 99734 Nordhausen, Grimmelallee 23 ausgelegt. Der Wahlleiter des Landkreises legt die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften außerdem auch bei allen Gemeindeverwaltungen innerhalb des Wahlgebiets unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags aus. Bei der Leistung von Unterstützungsunterschriften sind Bescheinigungen der Gemeindeverwaltung über die Wahlberechtigung des Unterzeichners nach dem Muster der Anlage 24 zur ThürKWG vorzulegen, es sei denn, dass die Unterstützungsunterschrift vom Wahlberechtigten bei der Gemeindeverwaltung seiner Hauptwohnung geleistet wird.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei dem Landratsamt oder den Gemeindeverwaltungen der kreisangehörigen Gemeinden aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

- 3.4 Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter des Landkreises mit einer Liste zur Leistung der noch

erforderlichen Unterschriften (Anlage 7a zur ThürKWO) verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlages ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.

4. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am **15. Januar 2021 bis 18:00 Uhr** eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter des Landkreises Nordhausen, Behringstraße 3, 99734 Nordhausen einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 15. Januar 2021 bis 18:00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlages und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlages oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.
5. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.
6. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am 25. Januar 2021 bis 18:00 Uhr behoben sein. Am 26. Januar 2021 tritt der Wahlausschuss des Landkreises zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlages, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.
7. Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).
8. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Nordhausen, den 30. November 2020

gez. Beckmann, Wahlleiter des Landkreises Nordhausen

#### **Nr. 47:**

#### **Bekanntmachung des Landratsamtes Nordhausen: Satzung zur Förderung der ehrenamtlichen Kräfte des Sanitäts- und Betreuungsdienstes des Landkreises Nordhausen**

Der Kreistag des Landkreises Nordhausen hat in seiner Sitzung am 29.09.2020 aufgrund § 87, § 98 Abs. 1 und § 101 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278) die Satzung zur Förderung der ehrenamtlichen Kräfte des Sanitäts- und Betreuungsdienstes des Landkreises Nordhausen beschlossen.

#### **§ 1**

##### **Geltungsbereich**

Anspruch auf Förderung nach dieser Satzung haben die unten aufgeführten Führungs- und Fachkräfte des Landkreises Nordhausen, die sich im Sanitäts- und Betreuungsdienst besonders engagieren, soweit nicht Ansprüche aus der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Kräfte des Brandschutzes und des Katastrophenschutzes im Landkreis Nordhausen in der jeweils geltenden Fassung bestehen.

1. Zugführer Sanitätsdienst
2. stellvertretender Zugführer Sanitätsdienst
3. Gruppenführer im Sanitätsdienst
4. Zugführer Betreuungsdienst
5. stellvertretender Zugführer Betreuungsdienst
6. Gruppenführer im Betreuungsdienst
7. Leiter der Bergwacht
8. Leiter der Wasserwacht

#### **§ 2**

##### **Form und Zahlung der Förderung**

- 1) Mit der erfolgten Ernennung oder Bestellung in eine Funktion sowie mit der Aufnahme der Tätigkeit nach § 1 soll die Förderung ausgezahlt werden.
- 2) Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, wird die Förderung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages festgesetzt. Dieser wird monatlich im Voraus gezahlt.
- 3) Entsteht der Anspruch auf die Förderung nach Absatz 1 in der ersten Hälfte eines Kalendermonats, ist für diesen Kalendermonat die Förderung in voller Höhe zu zahlen. Entsteht der Anspruch auf Förderung nach Absatz 1 in der zweiten Hälfte eines Kalendermonats, ist für diesen Kalendermonat die Förderung nur in Höhe des halben Pauschalbetrages zu zahlen.

- 4) Beim Ausscheiden aus dem Ehrenamt im Laufe eines Kalendermonats ist die Förderung nach Absatz 1 für diesen Kalendermonat zu belassen.

### § 3

#### Höhe der Förderung

- 1) Die Höhe der Förderung richtet sich nach Anlage 1 dieser Satzung.
- 2) Besteht Anspruch auf mehrere Förderungen, ist neben der höchsten Förderung jeweils die Hälfte der niedrigeren Förderung zu zahlen.

### § 4

#### Ruhen der Förderung

- 1) Der Anspruch auf Förderung ruht,
- a) solange die Einsatzkraft vorläufig seines Dienstes enthoben oder ihm die Führung seiner Dienstgeschäfte verboten ist oder
  - b) wenn die Einsatzkraft ununterbrochen länger als drei Kalendermonate das Ehrenamt nicht wahrnimmt, für die über drei Kalendermonate hinausgehende Zeit.
- 2) § 2 Abs. 3 gilt entsprechend.

### § 5

#### Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für alle Geschlechter.

### § 6

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.12.2019 in Kraft.

Nordhausen, den 25.11.20  
Jendricke, Landrat

#### Anlage 1

**Höhe der Förderung gem. § 3 der Satzung zur Förderung der ehrenamtlichen Kräfte des Sanitäts- und Betreuungsdienstes des Landkreises Nordhausen in der am 29.09.20 beschlossenen Fassung**

Nr.	Funktion	Förderbetrag pro Monat
1	Zugführer Sanitätsdienst	50 €
2	stellvertretender Zugführer Sanitätsdienst	35 €
3	Gruppenführer im Sanitätsdienst	25 €
4	Zugführer Betreuungsdienst	50 €
5	stellvertretender Zugführer Betreuungsdienst	35 €
6	Gruppenführer im Betreuungsdienst	25 €
7	Leiter der Bergwacht	50 €
8	Leiter der Wasserwacht	50 €

#### Ausfertigungsvermerk

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Kreistages Nordhausen laut Beschluss Nr. 235/20 vom 29.09.20 sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Nordhausen, den 25.11.20  
Jendricke, Landrat

#### Nr. 48:

#### **Bekanntmachung des Landratsamtes Nordhausen: Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Kräfte des Brandschutzes und des Katastrophenschutzes im Landkreis Nordhausen**

Der Kreistag des Landkreises Nordhausen hat in seiner Sitzung am 29.09.2020 aufgrund § 98 Abs. 1 i.V.m. § 101 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278) i.V.m. Thüringer Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz - ThürBKG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2008 (GVBl. S.

22), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juni 2018 (GVBl. S. 317) sowie der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 26. Oktober 2019 (GVBl. S. 457) die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Kräfte des Brandschutzes und des Katastrophenschutzes im Landkreis Nordhausen beschlossen.

## **§ 1**

### **Geltungsbereich**

Diese Satzung regelt die Aufwandsentschädigungen der ehrenamtlichen Führungs- und Fachkräfte des Landkreises Nordhausen im Brandschutz, in der Allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz. Dies sind nachfolgende Funktionen:

1. Kreisbrandinspektor, sofern der nach § 56 Abs. 1 Nr. 1 ThürBKG ehrenamtlich tätig ist
2. Kreisbrandmeister
3. Staffel, Gruppen-, Zug- und Verbandsführer von Katastrophenschutz-Einheiten gem. der Thüringer Katastrophenschutzverordnung (ThürKatSVO) in der jeweils geltenden Fassung
4. Kreisjugendfeuerwehrwart und dessen Stellvertreter
5. Kreisausbilder
6. zusätzliche Ausbilder mit Aufgaben, die mit denen der Kreisausbilder vergleichbar sind
7. Fachberater des Landkreises Nordhausen

## **§ 2**

### **Form und Zahlung der Aufwandsentschädigung**

- 5) Mit der erfolgten Ernennung oder Bestellung in eine Funktion sowie mit der Aufnahme der Tätigkeit nach § 1 entsteht der Anspruch auf Aufwandsentschädigung. Die Personen, die die unter § 1 Nr. 6 genannten Aufgaben wahrnehmen, müssen im Vorfeld einer Ausbildungsmaßnahme dem Landratsamt Nordhausen gemeldet und vom Landratsamt Nordhausen bestätigt werden.
- 6) Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, wird die Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages festgesetzt. Dieser wird monatlich im Voraus gezahlt.
- 7) Entsteht der Anspruch auf Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 in der ersten Hälfte eines Kalendermonats, ist für diesen Kalendermonat die Aufwandsentschädigung in voller Höhe zu zahlen. Entsteht der Anspruch auf Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 in der zweiten Hälfte eines Kalendermonats, ist für diesen Kalendermonat die Aufwandsentschädigung nur in Höhe des halben Pauschalbetrages zu zahlen.
- 8) Beim Ausscheiden aus dem Ehrenamt im Laufe eines Kalendermonats ist die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 für diesen Kalendermonat zu belassen.

## **§ 3**

### **Umfang der Aufwandsentschädigung**

- 3) Durch die Aufwandsentschädigung sind mit Ausnahme der Reisekosten nach Abs. 2 alle mit der Wahrnehmung des Ehrenamts verbundenen Aufwendungen abgegolten.
- 4) Reisekosten sind in entsprechender Anwendung des Thüringer Reisekostengesetzes vom 23.12.2005 (GVBl. S. 446) in der jeweils geltenden Fassung zu berechnen.
- 5) Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.
- 6) Besteht Anspruch auf mehrere Aufwandsentschädigungen nach Abs. 1, ist neben der höchsten Aufwandsentschädigung jeweils die Hälfte der niedrigeren Aufwandsentschädigung zu zahlen.

## **§ 4**

### **Höhe der Aufwandsentschädigung**

- 1) Die Höhe der Aufwandsentschädigung richtet sich nach Anlage 1 dieser Satzung.
- 2) Die Stellvertreter des Kreisjugendfeuerwehrwartes nach § 1 Nr. 4 erhalten eine kalendermonatliche Aufwandsentschädigung, die der Hälfte der festgelegten Aufwandsentschädigung des Kreisjugendfeuerwehrwartes entspricht.

## **§ 5**

### **Ruhen der Aufwandsentschädigung**

- 3) Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung ruht,
  - a) solange die Einsatzkraft vorläufig seines Dienstes enthoben oder ihm die Führung seiner Dienstgeschäfte verboten ist oder
  - b) wenn die Einsatzkraft ununterbrochen länger als drei Kalendermonate das Ehrenamt nicht wahrnimmt, für die über drei Kalendermonate hinausgehende Zeit.
- 4) § 2 Abs. 3 gilt entsprechend.

## **§ 6**

### **Gleichstellungsbestimmung**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für alle Geschlechter.

**§ 7  
Inkrafttreten**

- 1) Diese Entschädigungssatzung tritt rückwirkend zum 01.12.2019 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten nach Absatz 1 tritt die Entschädigungssatzung des Landkreises Nordhausen vom 17.12.2010, geändert durch 1. Änderungssatzung vom 01.09.2018, außer Kraft.

Nordhausen, den 25.11.20  
Jendricke, Landrat

**Anlage 1**

**Höhe der Aufwandsentschädigungen gem. § 4 der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Kräfte des Brandschutzes und des Katastrophenschutzes im Landkreis Nordhausen in der am 29.09.20 beschlossenen Fassung**

Nr.	Empfänger	Grundbetrag	Zuschlag
<b>1</b>	<b>Ehrenamtliche Führungskräfte des Landkreises Nordhausen im Brand- und im Katastrophenschutz</b>		
1.1	Kreisbrandinspektor, sofern der nach § 56 Abs. 1 Nr. 1 ThürBKG ehrenamtlich tätig ist	400 Euro	je 4 Euro für jede im Zuständigkeitsbereich aufgestellte Gemeindefeuerwehr
1.2	Kreisbrandmeister, der auch als Vertreter des Kreisbrandinspektors nach § 16 Abs. 1 Satz 2 ThürBKG bestellt ist	375 Euro	je 4 Euro für jede im Zuständigkeitsbereich aufgestellte Gemeindefeuerwehr
1.3	Kreisbrandmeister, soweit nicht von Nr. 1.2 erfasst	225 Euro	je 4 Euro für jede im Zuständigkeitsbereich aufgestellte Gemeindefeuerwehr
1.4	Zug- und Verbandsführer von Katastrophenschutz-Einheiten	60 Euro	
1.5	Staffel- und Gruppenführer von Katastrophenschutz-Einheiten	40 Euro	
Nr.	Empfänger	Grundbetrag	Zuschlag
<b>2</b>	<b>Ehrenamtliche Fachkräfte des Landkreises Nordhausen im Brand- und im Katastrophenschutz</b>		
2.1	Kreisjugendfeuerwehrwart	200 Euro	je 4 Euro für jede im Zuständigkeitsbereich aufgestellte Jugendfeuerwehr
2.2	Kreisausbilder und Ausbilder mit Aufgaben, die mit denen der Kreisausbilder vergleichbar sind	17 Euro je Unterrichtsstunde	
2.3	Fachberater des Landkreises Nordhausen	17 Euro je volle Stunde	

**Ausfertigungsvermerk**

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Kreistages Nordhausen laut Beschluss Nr. 144-1/20 vom 29.09.20 sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.  
Nordhausen, den 25.11.20  
Jendricke, Landrat

**Nr. 49:**

**Bekanntmachung des Zweckverbands Abfallwirtschaft Nordthüringen (ZAN): Einladung zur 69. Verbandsversammlung am 14. Dezember 2020**

Der Zweckverband Abfallwirtschaft Nordthüringen (ZAN) führt seine 69. Verbandsversammlung am Montag, dem 14. Dezember 2020, um 17.00 Uhr, in 99735 Kleinfurra, An der B 4 im Verwaltungsgebäude des Kreisabfallwirtschaftszentrums Nentzelsrode durch.

**Tagesordnung**

**Öffentlicher Teil der Sitzung**

01. Eröffnung
02. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
03. Feststellung der Beschlussfähigkeit
04. Feststellung der Tagesordnung
05. Genehmigung der Niederschrift der 68. Verbandsversammlung des öffentlichen Teils LXIX – 01/20
06. Bericht des Verbandsvorsitzenden
07. Beratung und Beschlussfassung über die Feststellung der Jahresrechnung 2019 des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Nordthüringen (ZAN) LXIX – 02/20
08. Beratung und Beschlussfassung über die Entlastung des Verbandsvorsitzenden 2019 des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Nordthüringen (ZAN) LXIX – 03/20
09. Beratung und Beschlussfassung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Nordthüringen (ZAN) zum Finanzplan nach § 62 ThürKO LXIX – 04/20
10. Beratung und Beschlussfassung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Nordthüringen (ZAN) zur Abschlagshöhe 2021; dreizehnte Änderung der ZAN-Entgeltordnung vom 11.09.2007 LXIX – 05/20
11. Verlängerung der Optionserklärung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Nordthüringen (ZAN) gemäß § 27 Abs. 22a Umsatzsteuergesetz (UStG) LXIX – 06/20
12. Anfragen und Mitteilungen zum öffentlichen Teil der Sitzung
13. Schließung des öffentlichen Teiles der Sitzung

**Nichtöffentlicher Teil der Sitzung**

gez. Jendricke  
Verbandsvorsitzender

**Nr. 50:**

**Bekanntmachung des Landratsamtes Nordhausen (Kommunalaufsicht) zur Bestimmung des Wahltermins für die Wahl des/der hauptamtlichen Bürgermeisters/in der Gemeinde Werther**

Hiermit gibt das Landratsamt Nordhausen bekannt:

Für die Wahl des/der hauptamtlichen Bürgermeisters/in der Gemeinde Werther wurde durch das Landratsamt Nordhausen als Wahltermin

**Sonntag, der 28. Februar 2021**

bestimmt. Eine gegebenenfalls erforderliche Stichwahl findet am Sonntag, dem 14. März 2021 statt.

Nordhausen, den 01.12.2020  
Jendricke, Landrat

**Impressum**

Für den Inhalt der Bekanntmachungen sind die jeweils zuständigen Körperschaften bzw. Ämter und Einrichtungen verantwortlich. Das nächste Amtsblatt wird voraussichtlich am 16.12.2020 erscheinen.

**Herausgeber:** Landkreis Nordhausen; Redaktion: Presse- u. Öffentlichkeitsarbeit, Landratsamt Nordhausen, Grimmelallee 23, 99734 Nordhausen; Telefon: (0 36 31) 911 1111, Telefax: (0 36 31) 911 1100; E-Mail: [Presse@lrandh.thueringen.de](mailto:Presse@lrandh.thueringen.de), Internet: [www.landratsamt-nordhausen.de](http://www.landratsamt-nordhausen.de)

**Bezugsmöglichkeiten/-bedingungen:** Das Amtsblatt erscheint mindestens einmal monatlich, in der Regel mittwochs im zweiwöchentlichen Rhythmus. Es ist über das Landratsamt Nordhausen, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Grimmelallee 23, 99734 Nordhausen, im Jahresabonnement, als Einzelausgabe oder online kostenlos unter [www.landratsamt-nordhausen.de](http://www.landratsamt-nordhausen.de) erhältlich. Zu jeder Ausgabe des Amtsblattes erscheint zur Information der Bürgerinnen und Bürger des Landkreises Nordhausen eine Hinweisbekanntmachung in der Nordhäuser Wochenchronik. Rechtsverbindlichen Charakter hat ausschließlich der Inhalt des beim Landratsamt erhältlichen Druckerzeugnisses (Amtsausgabe).